

Besondere Montage- und Baustellenbedingungen

für Feuerstätten, Kamin- und Kachelofenanlagen sowie Schornstein- und Abgasanlagen

Hansefeuer - Inh. Thomas Flindt
Poppenbuetteler Bogen 31 | 22399 Hamburg
Stand: September 2026

Hinweis: Diese Bedingungen sind für den laufenden Geschäftsbetrieb formuliert. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder Auftrag haben Vorrang. Gesetzlich zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt.

1. Geltung und Zweck

1. Diese besonderen Montage- und Baustellenbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Hansefeuer. Sie gelten für Liefer-, Montage-, Anschluss-, Umbau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten an Feuerstätten, Kamin- und Kachelofenanlagen, Gaskaminen, Schornstein- und Abgasanlagen sowie zugehörigen technischen Einrichtungen.
2. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung gehen diesen Bedingungen vor.

2. Montagebereite Baustelle

1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Baustelle zum vereinbarten Termin montagebereit ist. Der Aufstellort muss frei zugänglich, geräumt und für die vorgesehenen Arbeiten geeignet sein.
2. Erforderliche Vorarbeiten anderer Gewerke müssen rechtzeitig abgeschlossen sein. Dazu können insbesondere Estrich-, Maurer-, Trockenbau-, Elektro-, Gas-, Dachdecker-, Fliesen- oder Malerarbeiten gehören.
3. Ist die Baustelle nicht montagebereit und kann Hansefeuer deshalb nicht oder nur eingeschränkt arbeiten, können notwendige Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, erneute Terminierung sowie nachweislich entstandene Mehrkosten zusätzlich berechnet werden, soweit der Auftraggeber die Ursache zu vertreten hat.

3. Zufahrt, Parkplatz und Transportweg

1. Für Liefer- und Montagefahrzeuge ist eine geeignete Anfahrts- und Entlademöglichkeit in zumutbarer Nähe zum Gebäude bereitzustellen.
2. Der Auftraggeber informiert Hansefeuer vorab über Besonderheiten wie Zufahrtsbeschränkungen, Poller, Tiefgaragen, enge Wege, Treppen, fehlende Aufzüge, lange Transportstrecken oder sonstige Erschwernisse.
3. Muss aufgrund nicht mitgeteilter Besonderheiten zusätzliche Transporttechnik, Personal oder Zeit eingesetzt werden, kann der dadurch erforderliche Mehraufwand gesondert berechnet werden.

4. Arbeits- und Schutzbereich

1. Der Arbeits- und Transportbereich ist vor Montagebeginn von Möbeln, Dekorationen, Teppichen und sonstigen beweglichen Gegenständen freizuhalten.
2. Hansefeuer trifft übliche und angemessene Schutzmaßnahmen. Bei handwerklichen Bau- und Montagearbeiten lassen sich Staub, Schmutz, Bohrgeräusche und geringfügige unvermeidbare Gebrauchsspuren jedoch nicht vollständig ausschließen.
3. Besonders empfindliche Oberflächen, hochwertige Böden, Naturstein, Glasflächen oder sonstige schutzbedürftige Bauteile sind Hansefeuer vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

5. Bodenaufbau und Tragfähigkeit

1. Der vorhandene Bodenaufbau muss für Gewicht, Aufstellung und gegebenenfalls Befestigung der vorgesehenen Anlage geeignet sein. Bei schweren Kamin-, Speicher- oder Schornsteinanlagen kann eine statische Prüfung oder besondere Gründung erforderlich sein.
2. Fußbodenheizungen, Estrichkonstruktionen, Dämmstoffe und sonstige verdeckte Bauteile sind Hansefeuer vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Vorhandene Verlegepläne sind bereitzustellen.
3. Soweit die Tragfähigkeit oder Eignung nicht ohne Weiteres feststellbar ist, kann Hansefeuer eine fachtechnische oder statische Klärung verlangen.

6. Verdeckte Leitungen und Bauteile

1. Der Auftraggeber informiert Hansefeuer über bekannte Strom-, Wasser-, Gas-, Heizungs- und sonstige Leitungen sowie über Fußboden- oder Wandheizungen im Arbeitsbereich.
2. Soweit Leitungsverläufe nicht erkennbar sind, darf Hansefeuer vor Bohr-, Stemm- oder Kernbohrarbeiten eine geeignete Leitungsortung oder weitergehende Klärung verlangen.
3. Für Schäden, die ausschließlich auf nicht mitgeteilten und auch bei fachgerechter Arbeitsweise nicht erkennbaren Leitungen oder Bauteilen beruhen, gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

7. Kernbohrungen, Wand- und Deckendurchführungen

1. Kernbohrungen und Durchführungen werden nur ausgeführt, soweit sie vereinbart und technisch zulässig sind.
2. Vor Beginn der Arbeiten muss geklärt sein, dass sich im betroffenen Bereich keine Leitungen, statisch kritischen Bauteile oder sonstigen Hindernisse befinden.

3. Werden während der Ausführung unerwartete Bewehrungen, Leitungen, Hohlräume oder ungeeignete Baustoffe festgestellt, kann die Arbeit bis zur technischen Klärung unterbrochen werden. Notwendige Zusatzarbeiten werden gesondert vergütet, sofern sie nicht bereits im Auftrag enthalten sind.

8. Schadstoffe und Altbaurisiken

1. Der Auftraggeber weist Hansefeuer vor Arbeitsbeginn auf bekannte oder vermutete schadstoffbelastete Baustoffe hin, insbesondere Asbest, künstliche Mineralfasern, teerhaltige Materialien oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe.
2. Besteht während der Arbeiten ein begründeter Schadstoffverdacht, ist Hansefeuer berechtigt, die betroffenen Arbeiten bis zur fachgerechten Untersuchung und Freigabe einzustellen.
3. Untersuchung, Sanierung und Entsorgung schadstoffbelasteter Materialien sind nur dann Bestandteil des Auftrages, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

9. Schornstein und Abgasanlage

1. Vorhandene Schornsteine und Abgasanlagen müssen für die vorgesehene Feuerstätte geeignet sein. Eine abschließende öffentlich-rechtliche Beurteilung obliegt dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.
2. Werden nachträglich Sanierungs-, Querschnitts-, Höhen- oder sonstige Anpassungsmaßnahmen erforderlich, die nicht im Auftrag enthalten waren und nicht auf einer mangelhaften Leistung von Hansefeuer beruhen, sind diese gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
3. Hansefeuer darf Arbeiten aussetzen, wenn eine erforderliche technische oder schornsteinfegerrechtliche Klärung noch nicht vorliegt.

10. Verbrennungsluft, Lüftung und Sicherheitseinrichtungen

1. Der Auftraggeber informiert Hansefeuer über vorhandene oder geplante Lüftungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluftventilatoren, zentrale Staubsauganlagen oder andere unterdruckerzeugende Einrichtungen.
2. Erforderliche Fensterkontaktschalter, Differenzdruck-Sicherheitseinrichtungen, Außenluftleitungen oder sonstige Sicherheitseinrichtungen sind nur enthalten, wenn sie ausdrücklich angeboten oder beauftragt wurden.
3. Elektrische Einbindung, Programmierung oder Anschluss an bauseitige Lüftungs- und Gebäudetechnik erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

11. Schornsteinfeger und Freigaben

1. Erforderliche Zustimmungen, Prüfungen und Abnahmen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder anderer Stellen sind rechtzeitig zu veranlassen, soweit Hansefeuer dies nicht ausdrücklich übernommen hat.
2. Übernimmt Hansefeuer die Anmeldung oder Einreichung technischer Unterlagen, umfasst dies keine Garantie für eine bestimmte Entscheidung der zuständigen Stelle.
3. Nachträglich geforderte Zusatzmaßnahmen werden gesondert berechnet, soweit sie bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und nicht auf einem von Hansefeuer zu vertretenden Mangel beruhen.

12. Änderung des Aufstellortes oder der Planung

1. Die Kalkulation basiert auf dem vereinbarten Aufstellort und der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung abgestimmten Planung.
2. Ändert der Auftraggeber nachträglich den Aufstellort, die Verkleidung, die Rauchrohrführung, die Schornsteinposition, die Verbrennungsluftführung oder andere technische Vorgaben, handelt es sich um eine Leistungsänderung.
3. Hierdurch entstehende Mehrkosten für Planung, Material, Arbeitszeit, Transport und gegebenenfalls weitere Anfahrten werden zusätzlich vergütet.

13. Naturstein, Keramik, Putz und handwerkliche Oberflächen

1. Naturstein, Keramik, Kacheln und andere natürliche oder handwerklich gefertigte Materialien können in Farbe, Struktur, Maserung, Oberfläche und Maß variieren.
2. Musterstücke und Ausstellungsmaterialien zeigen nur einen typischen Ausschnitt. Materialtypische und technisch unvermeidbare Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie die vereinbarte oder übliche Beschaffenheit nicht beeinträchtigen.
3. Handwerklich hergestellte Putzoberflächen können leichte Strukturunterschiede aufweisen. Setz- oder Haarrisse sind nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen und stellen nicht automatisch einen Mangel dar.

14. Zusätzliche Arbeiten und Nachträge

1. Werden während der Montage zusätzliche Leistungen erforderlich oder vom Auftraggeber gewünscht, die im ursprünglichen Leistungsumfang nicht enthalten sind, werden diese nach Möglichkeit vor Ausführung abgestimmt.
2. Soweit kein besonderer Preis vereinbart wird, erfolgt die Vergütung nach den vereinbarten beziehungsweise üblichen Stunden-, Material- und Fahrtkostensätzen.
3. Unvorhersehbare technische Zusatzarbeiten dürfen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadensvermeidung im erforderlichen Umfang ausgeführt werden, wenn eine vorherige Abstimmung nicht rechtzeitig möglich ist.

15. Gerüste, Hubsteiger und Arbeiten in der Höhe

1. Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Krane und sonstige besondere Zugangstechnik sind nur dann im Leistungsumfang enthalten, wenn sie ausdrücklich aufgeführt sind.

2. Soweit diese aufgrund der tatsächlichen örtlichen Situation zusätzlich erforderlich werden und dies bei Vertragsschluss nicht erkennbar war, sind die hierdurch entstehenden Kosten gesondert zu vergüten.

16. Witterungsabhängige Arbeiten

1. Arbeiten an Dach, Fassade, Außenschornstein oder anderen außenliegenden Bauteilen können von geeigneten Witterungsbedingungen abhängig sein.
2. Bei Sturm, starkem Regen, Eis, Schnee oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bedingungen darf Hansefeuer Arbeiten verschieben oder unterbrechen. Dadurch erforderliche Terminverschiebungen begründen keinen Verzug, soweit Hansefeuer die Ursache nicht zu vertreten hat.

17. Zusätzliche Anfahrten und Wartezeiten

1. Sind zusätzliche Anfahrten erforderlich, weil die Baustelle nicht zugänglich oder nicht montagebereit ist, vereinbarte Vorarbeiten fehlen, erforderliche Ansprechpartner nicht anwesend sind oder andere vom Auftraggeber zu vertretende Hindernisse bestehen, kann der notwendige Mehraufwand zusätzlich berechnet werden.
2. Gleiches gilt für erhebliche Wartezeiten, die nicht von Hansefeuer zu vertreten sind.

18. Einlagerung und verzögerte Montage

1. Kann bereits beschaffte oder lieferbereite Ware aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert oder montiert werden, wird ein neuer Termin abgestimmt.
2. Ab dem 15. Kalendertag nach vereinbarter Bereitstellung kann - sofern dies im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Vereinbarung ausdrücklich vereinbart wurde - eine Lagerpauschale von 20,00 Euro je angefangenem Quadratmeter benötigter Lagerfläche und Woche berechnet werden.
3. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. Hansefeuer bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Aufwandes vorbehalten, soweit gesetzlich zulässig.

19. Inbetriebnahme und Erstbrand

1. Die Feuerstätte darf erst bestimmungsgemäß betrieben werden, wenn alle technischen und öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Bei der ersten Inbetriebnahme können Lacke, Beschichtungen und Fertigungsrückstände vorübergehend Gerüche und Ausdünstungen verursachen. Die Herstellerhinweise zur Lüftung und zum Einbrennen sind zu beachten.
3. Soweit Messungen oder Abnahmen erst nach einem technisch erforderlichen Einbrand möglich oder sinnvoll sind, ist der entsprechende zeitliche Ablauf zu beachten.

20. Reinigung, Bedienung und Wartung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bedienungs- und Sicherheitshinweise sowie Wartungs- und Reinigungsvorgaben des Herstellers einzuhalten.
2. Es dürfen nur für die jeweilige Feuerstätte zugelassene Brennstoffe verwendet werden.
3. Natürlicher Verschleiß an Dichtungen, Feuerraumauskleidungen, Schamotte-, Vermiculite- und anderen thermisch oder mechanisch hoch beanspruchten Bauteilen ist von einem Sach- oder Werkmangel zu unterscheiden. Die Beurteilung erfolgt nach den Umständen des Einzelfalls und den gesetzlichen Bestimmungen.

21. Abnahme und Restarbeiten

1. Nach Fertigstellung werkvertraglicher Leistungen ist der Auftraggeber zur Abnahme der vertragsgemäßen Leistung verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Festgestellte Mängel oder Restarbeiten sollen im Abnahmeprotokoll festgehalten werden.
3. Gesetzliche Rechte bei Mängeln sowie die besonderen Anforderungen an eine Abnahmefiktion gegenüber Verbrauchern bleiben unberührt.

22. Schlussregelung

1. Diese Montage- und Baustellenbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Hansefeuer. Bei Widersprüchen haben individuelle Vereinbarungen und die konkrete Leistungsbeschreibung Vorrang.
2. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Regelungen; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

Hansefeuer - Inh. Thomas Flindt
Poppenbuetteler Bogen 31 | 22399 Hamburg